

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 12. Wahlperiode, 1987-1988

25.04.1989 - Drucksache 12/519

Mitteilung des Senats vom 25. April 1989**Gesetz zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den anliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes mit der Bitte um Beschlußfassung.

Die Deputation für Inneres hat dem Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 10. März 1989 zugestimmt und erstattet den nachstehenden Bericht.

Bericht der Deputation für Inneres

Die Bürgerschaft (Landtag) hat am 28. September 1988 den Gesetzentwurf der CDU-Fraktion (Drs. 12/238) und am 3. November 1988 den Gesetzentwurf der FDP-Fraktion (Drs. 12/322) zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes (Persönlichkeitswahlrecht bei der Direktwahl der Beiräte) zur Beratung und Berichterstattung an die Deputation für Inneres überwiesen.

Weitere Vorschläge zur Beiratswahl hat die Fraktion DIE GRÜNEN im Entwurf eines Ortsgesetzes über Stadtteilräte, Ortsämter und Bürgerrechte in der Stadtgemeinde Bremen (Drs. 12/ 221 S) eingebracht. Die Stadtbürgerschaft hat den Entwurf am 9. Dezember 1988 ebenfalls zur Beratung und Berichterstattung an die Deputation für Inneres überwiesen.

Die Deputation gibt dazu folgenden Bericht:

I.

Die Direktwahl der stadtbremischen Beiräte bedarf einer näheren Verfahrensregelung im Bremischen Wahlgesetz. Der anliegende Gesetzentwurf enthält diese Regelung. Danach wird in das Bremische Wahlgesetz ein neuer Dritter Teil über die Wahl der Beiräte eingefügt (Artikel 1 Nr. 25 — §§ 48 bis 53). § 48 bestimmt die grundsätzlich entsprechende Geltung des Ersten Teils des Gesetzes für die Wahlen zu den Beiräten. Die in den §§ 49 bis 53 getroffenen abweichenden Bestimmungen ergeben sich zwangsläufig. Besondere Bedeutung kommt folgenden Vorschriften zu:

1. § 48 Abs. 2 Nr. 1 i. V. mit § 19 Abs. 2 — Kandidatenaufstellung

Die Entwürfe von CDU (§ 48 Abs. 2 Nr. 1) und FDP (§ 44 Abs. 2 Nr. 1) lassen eine gemeinsame Kandidatenaufstellung nur im Gebiet aller Beiratsbereiche zu. Die Deputation hält diese Vorschläge angesichts des Ausnahmecharakters gemeinsamer Nominierungen nicht für zweckmäßig. In der Regel sind die Bewerber zu den einzelnen Beiräten in Mitglieder- bzw. Vertreterversammlungen der wahlberechtigten Parteimitglieder des jeweiligen Beiratsbereichs aufzustellen. Um gleichwohl parteiorganisatorischen Gegebenheiten und Bedürfnissen Rechnung zu tragen, können die Bewerber auch in einer gemeinsamen Nominationsversammlung im satzungsmäßig untersten Gebietsverband, der

mehrere Beiratsbereiche umfaßt, gewählt werden. Ein Zwang zur Beteiligung der Parteigliederungen aller Beiratsbereiche an einer gemeinsamen Kandidatenaufstellung wird damit vermieden. Im übrigen ist es innere Angelegenheit der Satzungen der Parteien und Wählervereinigungen, ggf. ihre Gebietsorganisation im Hinblick auf die Beiratswahlen entsprechend auszubauen.

2. § 48 Abs. 3 i. V. mit § 7 Abs. 4 — 5%-Sperrklausel, Grundmandat

Der Gesetzentwurf verzichtet in Übereinstimmung mit §§ 4, 7 Abs. 4 des Entwurfs der FDP-Fraktion auf eine beiratsbezogene 5%-Sperrklausel. Das sog. natürliche Quorum zur Erlangung eines Beiratssitzes liegt aufgrund der geringen Mitgliederzahlen der Beiräte in der Regel bereits über 5 % und steigt in kleinen Beiratsbereichen mit 7 Sitzen bis etwa 14 % an. Eine 5%-Sperrklausel, wie sie § 48 Abs. 4 des Entwurfs der CDU-Fraktion vorsieht, kann daher keine selbständige Sperrwirkung entfalten.

Zur Vermeidung einer über 5 % hinausgehenden Sperrwirkung schlägt die Fraktion DIE GRÜNEN vor (§ 3 Abs. 6), daß alle Wahlvorschläge mit mindestens 5 % Stimmenanteil mindestens einen Sitz erhalten und sich die Mitgliederzahl der Beiräte um diese Grundmandate erhöht. Die Deputation ist diesem Vorschlag nicht gefolgt, weil er ohne einen erweiterten Verhältnisausgleich zu einer Verschiebung der Mehrheitsverhältnisse in den Beiräten führen könnte. Ein Verhältnisausgleich ließe sich nur erreichen, wenn die Zahl der Beiratsmitglieder noch über 19 Sitze hinaus erhöht würde. Der Grundsatz der Gleichheit der Wahl erfordert indes nicht, die im Hinblick auf den beschränkten Aufgabenkreis der Beiräte begrenzte Zahl der Beiratsmitglieder weiter zu erhöhen.

3. § 50 — Bildung und Zusammensetzung der Wahlvorstände

Die ursprünglich vorgesehene Einheitlichkeit (personelle Identität) aller Wahlorgane und deren Zusammensetzung mit ausschließlich zur Bürgerschaft Wahlberechtigten (§ 49 Abs. 2 CDU-Entwurf, § 45 Abs. 2 FDP-Entwurf) sollte nach Auffassung der Deputation nicht übernommen werden, um auch wahlberechtigten Ausländern den Zugang zu Wahlvorständen zu ermöglichen. Da Ausländer lediglich das Wahlrecht zu den Beiräten erhalten, müssen die Wahlvorstände zur Beiratswahl und zur Bürgerschaftswahl allerdings rechtlich getrennt werden. Sich daraus ergebenden denkbaren Komplikationen bei der verbundenen Wahlhandlung im Wahllokal muß durch entsprechende Regelungen in der Landeswahlordnung Rechnung getragen werden.

4. § 51 Abs. 2 Satz 2 — Unterschriftenquorum

Die nach Einwohnerzahlen gestaffelte Höhe der von CDU (§ 50 Abs. 2 Satz 2) und FDP (§ 46 Abs. 2 Satz 2) geforderten Unterstützungsunterschriften begegnet rechtlichen und wahltechnischen Bedenken. Bei der Bürgerschaftswahl genügt vergleichsweise das herkömmliche Quorum von 0,1 % der Wahlberechtigten; das sind ca. 420 Unterschriften, die eine neue Partei oder Wählervereinigung zum Nachweis der Ernsthaftigkeit ihrer Bewerbung sammeln muß. Bei durchschnittlich 6 bis 7 neuen Wahlvorschlagsträgern pro Bürgerschaftswahl müssen vom Einwohnermeldeamt insgesamt ca. 4000 Unterschriften in kürzester Frist geprüft werden.

Nach den Entwürfen der CDU und FDP hat jede neue Partei oder Wählervereinigung für Wahlvorschläge zu allen Beiräten über 2010 Unterschriften beizubringen, nahezu das Fünffache der Bürgerschaftswahl. Diese Sperrwirkung geht sogar über die Anforderungen bei der Bundestagswahl hinaus (höchstens 2000 Unterschriften pro großem Bundesland). Auch wäre das Einwohnermeldeamt nicht in der Lage, fristgerecht über 13.000 Unterschriften zusätzlich und — im Gegensatz zur Bürgerschaftswahl — getrennt nach 22 Beiratsbereichen zu überprüfen.

Die Deputation schlägt deshalb vor, bei der Bemessung der Unterschriftenklausel jeweils die doppelte Mitgliederzahl des Beirates zugrunde zu legen. Das ergibt für alle Beiräte insgesamt 656 Unterschriften und entspricht nicht nur den herkömmlichen Quoren, sondern hält sich auch im Rahmen vergleichbarer Regelungen in den Kommunalwahlgesetzen der Bundesländer (mindestens 5 bis höchstens 50 Unterschriften pro Ortschaftsrat oder Bezirksvertretung).

5. Ersetzung des d'Hondt'schen Berechnungsverfahrens durch das System Hare-Niemeyer

Die Deputation hat Vorschläge der FDP (§§ 4, 7 Abs. 3 für alle Wahlen) und der GRÜNEN (§ 3 Abs. 7 für die Beiratswahl), die Sitzverteilung nach dem Höchstzahlverfahren d' Hondt durch das Berechnungssystem Hare-Niemeyer zu ersetzen, nicht übernommen. Zur Begründung verweist die Deputation auf entsprechende Beschlüsse der Bürgerschaft (Landtag), zuletzt am 25. Februar 1987 (Plenarprotokoll — 11. Wahlperiode — 71. Sitzung S. 4310 ff).

6. Kandidatur von Einzelbewerbern zur Beiratswahl

Der Antrag der GRÜNEN (§ 3 Abs. 4), neben Listenwahlvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen auch Einzelbewerber zur Beiratswahl zuzulassen, ist im geltenden bremischen Wahlsystem nicht realisierbar. Wahlen können nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, der Mehrheitswahl oder einem gemischten Wahlsystem durchgeführt werden. Der Bund und die Mehrzahl der Bundesländer haben ein personalisiertes Verhältniswahlrecht. Der Bürger kann sowohl einen Wahlkreiskandidaten als auch eine Partei oder Wählervereinigung (Liste) wählen. Bei einer solchen Ausgestaltung der Wahl sind in den Wahlkreisen Einzelkandidaten zugelassen, die nach Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt werden. Diese Möglichkeit kann auf die Wahlen zu den Beiräten nicht übertragen werden. Der bremische Wahlgesetzgeber hat sich für ein reines Verhältniswahlsystem entschieden, das keine Wahlkreise kennt. Es entspricht daher den überkommenen Grundsätzen des Verhältniswahlrechts, das Wahlvorschlagsrecht auf Parteien und Wählervereinigungen zu beschränken (Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts II. Instanz der Freien Hansestadt Bremen vom 28. Januar 1989, Umdruck S. 9).

7. Persönlichkeitswahlrecht bei der Beiratswahl

Nach dem geltenden bremischen Wahlsystem ist der Wähler bei seiner Stimmabgabe für einen Listenwahlvorschlag an die Reihenfolge der Bewerber gebunden („gebundene“ oder „starre“ Liste). Demgegenüber eröffnen die Vorschläge von CDU (§§ 52 ff), FDP (§§ 48 ff) und GRÜNEN (§ 3 Abs. 5) den Wählern auch die Möglichkeit, ihre Stimme(n) für spezielle Listenbewerber abzugeben. Bei diesem mit einer Personenwahl verbundenen Verhältniswahlsystem ist ein Systemteil „Listenwahl“ und ein Systemteil „Personenwahl“ zu unterscheiden:

- Nach § 52 des CDU-Entwurfs hat jeder Wähler eine Stimme, die er *entweder* für einen bestimmten Wahlvorschlag in seiner Gesamtheit (Gesamtliste) — d. h. für die Gesamtheit der Bewerber in der vorgegebenen Reihenfolge („starre“ Liste) — *oder* für einen einzelnen Bewerber eines bestimmten Wahlvorschlages („lose gebundene“ oder „begrenzt-offene“ Liste) abgeben kann.
- Der FDP-Vorschlag (§§ 3, 48) gibt in diesem System dem Wähler nicht nur eine, sondern drei Stimmen mit der Möglichkeit des Kumulierens und Panaschierens von Listen- und Personenstimmen.

Die Berechnung der Sitze gestaltet sich durch die Trennung von Listenwahl und Personenwahl schwierig:

- Zunächst ist nach der Gesamtzahl der Stimmen aus Listenwahl und Personenwahl für jeden Wahlvorschlag nach d' Hondt bzw. Niemeyer zu ermitteln, wie viele Sitze insgesamt dem Wahlvorschlag zufallen.
- Dann erfolgt die Aufschlüsselung der insgesamt für den Wahlvorschlag gewonnenen Sitze nach den Systemteilen: Wiederum nach d' Hondt bzw. Niemeyer wird nach der Stimmenzahl für „Gesamtliste“ und der Summe aller für bestimmte Bewerber abgegebenen Stimmen die Zahl der Sitze auf „Gesamtliste“ und „Personen“ aufgeteilt.
- Die auf „Personen“ entfallenen Sitze sind an die einzelnen Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen zu vergeben.
- Die für „Gesamtliste“ errechneten Sitze sind nach der Reihenfolge auf der Liste zu besetzen, wobei bereits persönlich gewählte Bewerber zu überspringen sind.

Das von der CDU vorgeschlagene Wahlsystem wurde bei den Kommunalwahlen in Niedersachsen von 1967 bis 1977 praktiziert. Der FDP-Vorschlag ist ohne

Vorbild und vernachlässigt in § 49 Abs. 2 das wesentliche Element der Verhältniswahl, die Berücksichtigung grundsätzlich aller abgegebenen Stimmen für die Sitzverteilung (Kumulieren von Listenstimmen oder Personenstimmen gilt nur als eine Stimme; Ankreuzen einer Gesamtliste und eines Bewerbers derselben Liste zählt nur als eine Bewerberstimme).

Nach Auffassung der Deputation sollte den Vorschlägen zur Verbindung von Listenwahl und Personenwahl nicht gefolgt werden. Zusammengefaßt sprechen u. a. folgende wahlpolitische, wahlrechtliche und wahlpraktische Bedenken und Nachteile gegen eine Übernahme des Persönlichkeitswahlrechts:

- Unterschiedliche Stimmabgabeverfahren zur Bürgerschafts- und Beiratswahl.
- Keine Gewähr für die Erreichung des Zieles der Personenwahl durch gegenläufige Listenwahl.
- Schwächung des Einflusses der Parteien und Wählervereinigungen auf die Reihenfolge der Bewerber auf den Listen und damit die Zusammensetzung des Beirates. Daraus könnten sich negative Folgen für die Ausgewogenheit der Listen unter sozialen, regionalen, beruflichen und anderen Gesichtspunkten ergeben.
- Überproportionaler Vorteil bei Personenwahl für örtlich prominente Kandidaten.
- Erhebliche Komplizierung und Verteuerung des Wahlverfahrens durch:
 - Ausgestaltung der Stimmzettel (in größeren Beiratsbereichen im Format von etwa 60 x 80 cm mit über 100 Bewerbern)
 - Ansteigen der Zahl ungültiger Stimmen
 - Komplizierung der Feststellung der Wahlergebnisse (Stimmenausählung, Gefahr zusätzlicher Fehlerquellen)
 - erhebliche zeitliche Verzögerung der Ermittlung und Feststellung des Beiratswahlergebnisses.

II.

Die Rechtsentwicklung und praktische Erfahrungen mit den geltenden Wahlrechtsvorschriften machen über die Regelung zur Wahl der Beiräte hinaus weitere Änderungen des Wahlgesetzes erforderlich. Es handelt sich vornehmlich um Anpassungen und Klarstellungen formaler Wahlrechtsbestimmungen mit dem Ziele, eine weitgehende Übereinstimmung mit dem Bundeswahlrecht zu gewährleisten.

Die Deputation schlägt deshalb vor, den anliegenden Gesetzentwurf zu beschließen, und verweist wegen der Einzelheiten auf die Begründung zu den einzelnen Änderungsvorschlägen.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Wahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1983 (Brem.GBl. S. 307 — 111-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 1987 (Brem.GBl. S. 255), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Bei Inhabern von mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung maßgeblich.

(3) Sofern sie im Geltungsbereich des Grundgesetzes keine Wohnung innehaben, gilt als Wohnung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2

1. für Seeleute und für die Angehörigen ihres Hausstandes das von ihnen bezogene Schiff, wenn dieses die Bundesflagge zu führen berechtigt ist und der Sitz des Reeders im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen liegt,
2. für Binnenschiffer und für die Angehörigen ihres Hausstandes das von ihnen bezogene Schiff, wenn dieses in einem Schiffsregister im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes eingetragen ist und der Heimatort des Schiffes im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen liegt,
3. für im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung befindliche Personen sowie für andere Untergebrachte die Anstalt oder die entsprechende Einrichtung.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Ausübung des Wahlrechts

(1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2) Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird. Inhaber von Wahlscheinen können an der Wahl des Wahlbereichs durch Stimmabgabe in ihrem Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.

(3) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Eine Partei oder Wählervereinigung kann in jedem Wahlbereich nur einen Wahlvorschlag einreichen.“

b) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze als Bewerber benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt; § 35 Abs. 3 gilt entsprechend.“

4. §§ 10 bis 12 erhalten folgende Fassung:

„§ 10 Gliederung der Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind

1. der Landeswahlleiter und der Landeswahlausschuß für das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen,

2. ein Wahlbereichsleiter und ein Wahlbereichsausschuß für jeden Wahlbereich,
3. ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk,
4. mindestens ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlbereich zur Feststellung des Briefwahlergebnisses.

(2) Wie viele Briefwahlvorstände zu bilden sind, um das Ergebnis der Briefwahl noch am Wahltag feststellen zu können, bestimmt die Gemeindebehörde.

§ 11 Bildung der Wahlorgane

(1) Der Landeswahlleiter und die Wahlbereichsleiter sowie ihre Stellvertreter werden vom Senat ernannt. Die Wahlvorstände werden von der Gemeindebehörde berufen.

(2) Die Wahlausschüsse bestehen aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und sechs von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern. Die Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis fünf Wahlberechtigten als Beisitzern.

(3) Bei der Berufung der Beisitzer sind die in dem jeweiligen Gebiet vertretenen Parteien und Wählervereinigungen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(4) Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden.

§ 12 Tätigkeit der Wahlausschüsse und Wahlvorstände

Die Wahlausschüsse und Wahlvorstände verhandeln und entscheiden in öffentlicher Sitzung. Bei den Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag."

5. § 13 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.“

6. § 14 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Wahltag muß innerhalb des letzten Monats der laufenden Wahlperiode der Bürgerschaft liegen und wird spätestens neun Monate vor Ablauf der Wahlperiode durch Beschluß der Bürgerschaft festgesetzt.“

7. §§ 15 bis 18 erhalten folgende Fassung:

„§ 15 Wählerverzeichnis und Wahlschein

(1) Die Gemeindebehörde führt für jeden Wahlbezirk ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Familiennamen und Vornamen, Tag der Geburt und Wohnung. Dieses kann auch automatisiert geführt werden. Die dafür erforderlichen Daten können im automatisierten Abrufverfahren bei der Meldebehörde erhoben werden. Das Wählerverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor der Wahl öffentlich auszulegen.

(2) Ein Wahlberechtigter, der verhindert ist, in dem Wahlbezirk zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

§ 16 Beteiligungsanzeige

(1) Parteien und Wählervereinigungen, die im Deutschen Bundestag oder in der Bürgerschaft seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 75. Tage vor der Wahl

dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuß ihre Eigenschaft als Partei oder Wählervereinigung festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen und, sofern sie eine solche verwenden, unter welcher Kurzbezeichnung sich die Partei oder Wählervereinigung an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muß von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei oder Wählervereinigung keinen Landesverband, so treten an die Stelle des Landesvorstandes die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände der Partei oder Wählervereinigung im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen. Der Anzeige einer Partei sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen, der Anzeige einer Wählervereinigung der Nachweis eines nach demokratischen Grundsätzen bestellten Vorstandes und eine schriftliche Satzung.

(2) Der Landeswahlleiter hat die Anzeige nach Absatz 1 unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt er dabei Mängel fest, so benachrichtigt er sofort den Vorstand und fordert ihn auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Anzeigefrist können nur Mängel an sich gültiger Anzeigen behoben werden. Eine gültige Anzeige liegt nicht vor, wenn

1. die Form oder Frist des Absatzes 1 Satz 1 nicht gewahrt ist,
2. die Angabe von Namen und Kurzbezeichnung (Absatz 1 Satz 2) fehlt,
3. die nach Absatz 1 erforderlichen gültigen Unterschriften und die der Anzeige beizufügenden Anlagen fehlen, es sei denn, diese Anlagen können infolge von Umständen, die die Partei oder Wählervereinigung nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig vorgelegt werden, oder
4. die Vorstandsmitglieder mangelhaft bezeichnet sind, so daß ihre Person nicht feststeht.

Nach der Entscheidung über die Feststellung der Eigenschaft als Partei oder Wählervereinigung ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen. Gegen Verfügungen des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann der Vorstand den Landeswahlausschuß anrufen.

(3) Der Landeswahlausschuß stellt spätestens am 58. Tage vor der Wahl für alle Wahlorgane verbindlich fest,

1. welche Parteien und Wählervereinigungen im Deutschen Bundestag oder in der Bürgerschaft seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren,
2. welche Vereinigungen, die nach Absatz 1 ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien oder als Wählervereinigungen anzuerkennen sind.

(4) Der Landeswahlleiter macht die Feststellungen des Landeswahlausschusses öffentlich bekannt.

§ 17

Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind dem Wahlbereichsleiter spätestens am 54. Tage vor der Wahl bis 18 Uhr schriftlich einzureichen.

§ 18

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

(1) Die Namen der Bewerber müssen im Wahlvorschlag in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Dem Wahlvorschlag ist eine Bescheinigung der Gemeindebehörde über die Wählbarkeit des Bewerbers beizufügen.

(2) Jeder Wahlvorschlag muß von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände der Partei oder Wählervereinigung im

Gebiet der Freien Hansestadt Bremen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Wahlvorschläge der in § 16 Abs. 3 Nr. 2 genannten Parteien und Wählervereinigungen müssen außerdem von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muß im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Wahlvorschläge durch eine Bescheinigung der Gemeindebehörde nachzuweisen. Die Bescheinigung des Wahlrechts kann mit Einwilligung des Unterzeichners vom Wahlvorschlagsträger bei der Gemeindebehörde eingeholt werden.

(3) Die Wahlvorschläge müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten."

8. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20
Vertrauenspersonen

(1) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

(3) Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags an den Wahlbereichsleiter abberufen und durch andere ersetzt werden."

9. In § 21 werden die Worte „des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters“ durch die Worte „der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson“ ersetzt.

10. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „den Vertrauensmann“ durch die Worte „die Vertrauensperson“ und das Wort „ihn“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

1. die Form oder Frist des § 17 nicht gewahrt ist,
2. die nach § 18 Abs. 2 erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
3. die Angabe von Namen und Kurzbezeichnung (§ 18 Abs. 3) fehlt,
4. die nach § 16 Abs. 1 erforderliche Feststellung der Eigenschaft als Partei oder Wählervereinigung abgelehnt ist,
5. die Nachweise des § 19 nicht erbracht sind,
6. die Bewerber mangelhaft bezeichnet sind, so daß ihre Person nicht feststeht, oder
7. die Zustimmungserklärungen der Bewerber fehlen."

c) In Absatz 4 werden die Worte „der Vertrauensmann“ durch die Worte „die Vertrauensperson“ ersetzt.

11. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „30.“ durch die Zahl „44.“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „der Vertrauensmann“ durch die Worte „die Vertrauensperson“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 5 wird die Zahl „24.“ durch die Zahl „37.“ ersetzt.
12. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Zahl „20.“ durch die Zahl „27.“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge in der Bekanntmachung richtet sich bei Parteien und Wählervereinigungen, die in der Bürgerschaft seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, nach der Zahl der Stimmen, die diese bei der letzten Wahl zur Bürgerschaft im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen erhalten haben. Die übrigen Wahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien und Wählervereinigungen an. Für Parteien und Wählervereinigungen, die nicht in jedem Wahlbereich an der Wahl teilnehmen, fallen die Wahlvorschlagsnummern in dem Wahlbereich aus, für den ein Wahlvorschlag nicht eingereicht oder nicht zugelassen worden ist.“
13. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „für jeden Wahlbereich“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 letzter Teilsatz wird das Wort „Namen“ durch die Worte „Vor- und Familiennamen“ ersetzt.
14. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Wahl“ durch das Wort „Wahlhandlung“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „Person seines Vertrauens“ durch die Worte „anderen Person (Hilfsperson)“ ersetzt.
15. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Wahlpropaganda“ die Worte „und Unterschriftensammlung“ eingefügt.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Vor und in dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung während der Wahlzeit verboten.“
16. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „dem Leiter des Wahlbereichs, in dem der Wahlschein ausgestellt worden ist“ durch die Worte „der Gemeindebehörde, die den Wahlschein ausgestellt hat“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Gemeindebehörde an Eides Statt zu versichern, daß der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist. Die Gemeindebehörde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig.“
17. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 6 werden die Worte „Person seines Vertrauens“ durch die Worte „Hilfsperson“ ersetzt.
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Die Stimme eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, daß er vor dem oder am Wahltag stirbt oder sein Wahlrecht verliert.“

18. § 33 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft in der Bürgerschaft mit dem frist- und formgerechten Eingang der auf die Benachrichtigung nach § 30 Abs. 5 erfolgenden Annahmeerklärung beim Landeswahlleiter, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode der letzten Bürgerschaft. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist keine oder keine formgerechte Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.“

19. In § 34 Abs. 1 Nr. 6 werden die Worte „Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft“ durch die Worte „Bremischen Abgeordnetengesetzes“ ersetzt.

20. § 35 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„In diesem Falle werden die Sitze nach § 36 Abs. 1 mit den nächsten Bewerbern dieses Wahlvorschlages besetzt.“

21. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Berufung von Listennachfolgern“.

b) In Absatz 3 Satz 2, 4 und 6 werden jeweils das Wort „Senatsmitglied“ durch die Worte „Mitglied des Senats“ und in Satz 5 das Wort „Bürgerschaftsmitglied“ durch die Worte „Mitglied der Bürgerschaft“ ersetzt.

22. In § 38 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „einzureichen“ durch die Worte „einzulegen und zu begründen“ ersetzt.

23. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung zu wiederholen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Wiederholungswahl muß spätestens drei Monate nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Wahl für ungültig erklärt worden ist. Ist die Wahl nur teilweise für ungültig erklärt worden, so unterbleibt die Wiederholungswahl, wenn feststeht, daß innerhalb von sechs Monaten eine neue Bürgerschaft gewählt wird. Den Tag der Wiederholungswahl bestimmt der Senat.“

24. Der Zweite Teil erhält folgende Fassung:

„Zweiter Teil

Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven

§ 42

Anwendung des Wahlgesetzes

(1) Auf die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven finden die Vorschriften des Ersten Teils dieses Gesetzes nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 entsprechende Anwendung, soweit nicht in den §§ 43 bis 47 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Es treten an die Stelle

- | | |
|---|--|
| 1. des Gebietes der Freien Hansestadt Bremen und der Wahlbereiche | das Gebiet der Stadt Bremerhaven, ausgenommen in § 1; |
| 2. des Landeswahlleiters | der Stadtwahlleiter, ausgenommen in § 10 Abs. 1 Nr. 1, § 16 Abs. 1, 2 und 4, § 24 Abs. 1 und § 40; |
| 3. der Wahlbereichsleiter und der Wahlbereichsausschüsse | der Stadtwahlleiter und der Stadtwahlausschuß; |

- | | |
|---|----------------------------------|
| 4. der Bürgerschaft und des
Wahlprüfungsgerichts | die Stadtverordnetenversammlung; |
| 5. des Präsidenten der Bürgerschaft | der Stadtverordnetenvorsteher; |
| 6. des Senats | der Magistrat. |

(3) Von § 5 gelten nur die Grundsätze der allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl sowie die Bestimmung über die Dauer der Wahlperiode.

(4) In § 36 Abs. 3 tritt an die Stelle der Vorschrift des Artikels 108 Abs. 2 der Landesverfassung die Bestimmung in § 46 Abs. 2 dieses Gesetzes.

§ 43 Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die im Wahlbereich Bremerhaven zur Bürgerschaft wahlberechtigt sind.

(2) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag seit mindestens drei Monaten im Gebiet der Stadt Bremerhaven eine Wohnung innehat oder, sofern er eine Wohnung im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht innehat, sich sonst gewöhnlich aufhält. § 1 Abs. 2 bis 4 und § 4 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 44 Wahltag

Die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung findet am Tage der Wahl zur Bürgerschaft statt.

§ 45 Beteiligungsanzeige, Wahlvorschläge

(1) Die Beteiligungsanzeige nach § 16 Abs. 1 Satz 3 muß von dem für das Gebiet der Stadt Bremerhaven satzungsmäßig zuständigen Vorstand unterzeichnet sein. Der Fortfall der Anzeigepflicht und die Feststellung des Landeswahlausschusses nach § 16 Abs. 3 Nr. 1 erstreckt sich auch auf Parteien und Wählervereinigungen, die nur in der Stadtverordnetenversammlung seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren. Im übrigen bedarf es einer besonderen Anzeige nach § 16 Abs. 1 für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung nicht, wenn die Partei oder Wählervereinigung ihre Beteiligung an der Wahl zur Bürgerschaft form- und fristgerecht angezeigt hat.

(2) Die Unterzeichnung der Wahlvorschläge nach § 18 Abs. 2 Satz 1 muß durch den für das Gebiet der Stadt Bremerhaven satzungsmäßig zuständigen Vorstand erfolgen.

(3) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge in der Bekanntmachung nach § 24 Abs. 2 und auf dem Stimmzettel nach § 25 richtet sich nach der Reihenfolge, die sich für die Wahl zur Bürgerschaft ergibt; dabei fallen die Wahlvorschlagsnummern derjenigen Parteien und Wählervereinigungen aus, für die zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung ein Wahlvorschlag nicht eingereicht oder nicht zugelassen worden ist. Wahlvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen, die an der Wahl zur Bürgerschaft nicht teilnehmen, werden nach den übrigen Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

§ 46 Unvereinbarkeit

(1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können nicht sein

1. Mitglieder des Magistrats,
2. Beamte mit Dienstbezügen der Stadt Bremerhaven,
3. Beamte mit Dienstbezügen der Freien Hansestadt Bremen, die vorbereitend oder entscheidend unmittelbar Aufgaben der Kommunal- oder Fachaufsicht über die Stadt Bremerhaven wahrnehmen,

4. leitende Angestellte der Städtischen Sparkasse Bremerhaven oder einer juristischen Person des privaten Rechts, an der die Stadt Bremerhaven mit mehr als 50 v. H. am Kapital oder Stimmrecht beteiligt ist oder mehr als 50 v. H. des Stiftungsvermögens bereitgestellt hat. Leitender Angestellter ist, wer allein oder mit anderen ständig berechtigt ist, die juristische Person zu vertreten.

Satz 1 Nr. 2 und 3 gilt für Angestellte entsprechend.

(2) Wird ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung Mitglied des Magistrats, das nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 an der gleichzeitigen Zugehörigkeit zur Stadtverordnetenversammlung gehindert ist, so scheidet es nach § 36 Abs. 2 Satz 2 aus der Stadtverordnetenversammlung aus; jedoch hat es das Recht, wieder in die Stadtverordnetenversammlung einzutreten, wenn es aus dem Magistrat ausscheidet. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Magistrats in die Stadtverordnetenversammlung gewählt, aber mit Rücksicht auf Satz 1 nicht in die Stadtverordnetenversammlung eingetreten ist, für den Fall seines späteren Ausscheidens aus dem Magistrat.

(3) Wird ein Beamter oder Angestellter gewählt, der nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 an der gleichzeitigen Zugehörigkeit zur Stadtverordnetenversammlung gehindert ist, so kann er die Wahl nur annehmen, wenn er dem Stadtwahlleiter nachweist, daß er die zur Beendigung des Beamten- oder Angestelltenverhältnisses erforderliche Erklärung abgegeben hat. Weist er das vor Ablauf der Frist zur Annahme der Wahl nicht nach, so gilt die Wahl als abgelehnt. Die Beendigung des Beamten- oder Angestelltenverhältnisses ist dem Stadtverordnetenvorsteher spätestens vier Monate nach Annahme der Wahl nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, scheidet das Mitglied mit Ablauf der Frist aus der Stadtverordnetenversammlung aus. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn ein Bewerber in die Stadtverordnetenversammlung nachrückt. Stellt der Stadtwahlleiter nachträglich fest, daß ein Beamter oder Angestellter die Wahl angenommen hat, obwohl er nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 an der gleichzeitigen Zugehörigkeit zur Stadtverordnetenversammlung gehindert war, und weist das Mitglied nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der nachträglichen Feststellung dem Stadtwahlleiter die Beendigung seines Beamten- oder Angestelltenverhältnisses nach, so scheidet es mit Ablauf der Frist aus der Stadtverordnetenversammlung aus.

(4) Wird ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung Beamter oder Angestellter, der nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 an der gleichzeitigen Zugehörigkeit zur Stadtverordnetenversammlung gehindert ist, so scheidet es mit seiner Einstellung aus der Stadtverordnetenversammlung aus.

(5) Die Feststellung des Verlustes der Mitgliedschaft trifft

1. in den Fällen des Absatzes 3 Satz 4 und des Absatzes 4 der Stadtverordnetenvorsteher,
2. im Falle des Absatzes 3 Satz 6 der Stadtwahlleiter.

§ 47

Wahlprüfung

(1) Über die Gültigkeit der Wahl oder von Teilen der Wahl, über den Verlust der Mitgliedschaft nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 und über die Rechtmäßigkeit der Feststellungen des Vorstandes und des Vorstehers der Stadtverordnetenversammlung sowie des Stadtwahlleiters nach §§ 34 bis 36 und 46 Abs. 5 entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

(2) Die Prüfung erfolgt nur auf Einspruch. Den Einspruch kann jeder Wahlberechtigte, jede an der Wahl beteiligte Partei und Wählervereinigung sowie jede sonstige Gruppe von Wahlberechtigten und in amtlicher Eigenschaft der Stadtwahlleiter sowie der Landeswahlleiter einlegen. Gegen Feststellungen des Vorstandes und des Vorstehers der Stadtverordnetenversammlung sowie des Stadtwahlleiters nach §§ 34 bis 36 und 46 Abs. 5 kann nur der Betroffene Einspruch einlegen.

(3) Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses beim Stadtwahlleiter schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Stadtwahlleiter reicht seinen Einspruch unmittelbar

bei der Stadtverordnetenversammlung ein. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 beginnt die Frist mit der Zustellung der Feststellung. Werden dem Stadtwahlleiter oder dem Landeswahlleiter nach Ablauf der in Satz 1 gesetzten Frist in amtlicher Eigenschaft Umstände bekannt, die einen Wahlmangel begründen könnten, können sie innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden dieser Umstände Einspruch einlegen. Satz 4 gilt entsprechend, wenn über den nachträglichen Verlust der Wählbarkeit nach § 34 Abs. 1 Nr. 3 im Wahlprüfungsverfahren zu entscheiden ist.

(4) Der Stadtwahlleiter hat den Einspruch mit seiner Äußerung der neugewählten Stadtverordnetenversammlung unverzüglich vorzulegen. Diese entscheidet nach Vorprüfung durch einen Ausschuß unverzüglich über die Einsprüche und insoweit über die Gültigkeit der Wahl. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind auch dann nicht gehindert, an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellung im Einzelfalle auf ihre Wahl erstreckt.

(5) Der Beschluß der Stadtverordnetenversammlung ist dem Stadtwahlleiter, dem Landeswahlleiter, demjenigen, der Einspruch erhoben hat, und dem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, soweit hierdurch seine Mitgliedschaft berührt wird, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

(6) Gegen den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung kann binnen eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Der Stadtwahlleiter und der Landeswahlleiter sind auch dann klageberechtigt, wenn der Einspruch nicht von ihnen erhoben worden ist. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt."

25. Nach dem Zweiten Teil wird folgender neuer Dritter Teil eingefügt:

„Dritter Teil

Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen

§ 48

Anwendung des Wahlgesetzes

(1) Auf die Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen finden die Vorschriften des Ersten Teils dieses Gesetzes nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 entsprechende Anwendung, soweit nicht in den §§ 49 bis 53 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Es treten an die Stelle

- | | |
|---|---|
| 1. des Gebietes der Freien
Hansestadt Bremen | das Gebiet aller Beiratsbereiche,
in § 19 Abs. 2 der für mehrere Beiratsbereiche satzungsmäßig zuständige unterste Gebietsverband; |
| 2. des Wahlbereichs | der Beiratsbereich,
in § 10 Abs. 1 Nr. 2 alle Beiratsbereiche; |
| 3. des Landeswahlleiters | der Leiter des Wahlbereichs Bremen, ausgenommen in § 10 Abs. 1 Nr. 1, § 16 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 40; |
| 4. der Bürgerschaft und des
Wahlprüfungsgerichts | der Beirat; |
| 5. des Vorstandes und des
Präsidenten der Bürgerschaft | der Ortsamtsleiter. |

(3) §§ 5, 7 Abs. 4 und § 36 Abs. 2 und 3 finden keine Anwendung.

(4) In § 34 Abs. 1 Nr. 6 tritt an die Stelle der Vorschrift des § 28 Abs. 1 Satz 2 des Bremischen Abgeordnetengesetzes die Bestimmung in § 52 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes.

§ 49
Wahlrecht und Wählbarkeit

Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit bestimmen sich nach den Vorschriften des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 50
Wahltag

Die Wahl der Beiräte findet am Tage der Wahl zur Bürgerschaft statt.

§ 51
Beteiligungsanzeige, Wahlvorschläge

(1) Die Beteiligungsanzeige nach § 16 Abs. 1 Satz 3 muß von dem für das Gebiet der Stadt Bremen satzungsmäßig zuständigen Vorstand unterzeichnet sein. Der Fortfall der Anzeigepflicht und die Feststellung des Landesausschusses nach § 16 Abs. 3 Nr. 1 erstrecken sich auch auf Parteien und Wählervereinigungen, die nur in Beiräten seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren. Im übrigen bedarf es einer besonderen Anzeige nach § 16 Abs. 1 für die Wahl der Beiräte nicht, wenn die Partei oder Wählervereinigung ihre Beteiligung an der Wahl zur Bürgerschaft form- und fristgerecht angezeigt hat.

(2) Jeder Wahlvorschlag muß von dem für das Gebiet der Stadt Bremen satzungsmäßig zuständigen Vorstand persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Wahlvorschläge der in § 16 Abs. 3 Nr. 2 genannten Parteien und Wählervereinigungen müssen außerdem von zweimal so viel Wahlberechtigten des jeweiligen Beiratsbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Mitglieder des Beirates zu wählen sind.

(3) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge in den Bekanntmachungen nach § 24 Abs. 2 und auf den Stimmzetteln nach § 25 richtet sich nach der Reihenfolge, die sich für die Wahl zur Bürgerschaft ergibt; dabei fallen die Wahlvorschlagsnummern derjenigen Parteien und Wählervereinigungen aus, für die im Beiratsbereich ein Wahlvorschlag nicht eingereicht oder nicht zugelassen worden ist. Wahlvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen, die an der Wahl zur Bürgerschaft nicht teilnehmen, werden nach den übrigen Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt; § 24 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 52
Unvereinbarkeit

(1) Mitglieder des Beirates können nicht sein

1. Mitglieder der Bürgerschaft,
2. der Leiter des jeweiligen Ortsamtes,
3. Beamte mit Dienstbezügen, die beim jeweiligen Ortsamt beschäftigt sind,
4. Beamte mit Dienstbezügen, die bei der Aufsichtsbehörde für die Ortsämter unmittelbar Aufgaben der Dienst-, Rechts- oder Fachaufsicht über die Ortsämter wahrnehmen.

Satz 1 Nr. 3 und 4 gilt für Angestellte entsprechend.

(2) Der Ortsamtsleiter hat das Mandat für erloschen zu erklären, wenn

1. ein in den Beirat gewählter Bewerber, der seine Wahl zum Beirat angenommen hat, oder ein Mitglied des Beirates in die Bürgerschaft gewählt worden ist und die Wahl zur Bürgerschaft angenommen hat, oder
2. ein in die Bürgerschaft gewählter Bewerber, der seine Wahl zur Bürgerschaft angenommen hat, oder ein Mitglied der Bürgerschaft in den Beirat gewählt worden ist und die Wahl zum Beirat angenommen hat.

Satz 1 gilt nicht, wenn das Beiratsmitglied sein Mandat niederlegt oder die Mitgliedschaft in der Bürgerschaft vor Beginn der Mitgliedschaft im Beirat endet.

(3) Wird der Leiter des Ortsamtes oder ein Beamter oder Angestellter gewählt, der nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 an der gleichzeitigen Zugehörig-

keit zum Beirat gehindert ist, so findet § 46 Abs. 3 bis 5 entsprechende Anwendung; dabei treten an die Stelle der Stadtverordnetenversammlung der Beirat sowie an die Stelle des Stadtwahlleiters und des Stadtverordnetenvorstehers der Leiter des Wahlbereichs Bremen.

§ 53 Wahlprüfung

(1) Über die Gültigkeit der Wahl oder von Teilen der Wahl, über den Verlust der Mitgliedschaft nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 sowie über die Rechtmäßigkeit der Feststellungen des Ortsamtsleiters und des Leiters des Wahlbereichs Bremen nach §§ 34 bis 36 und 52 Abs. 3 entscheidet der Beirat.

(2) Auf das Verfahren findet § 47 Abs. 2 bis 6 entsprechende Anwendung; dabei treten an die Stelle des Stadtwahlleiters der Leiter des Wahlbereichs Bremen, an die Stelle des Vorstandes und des Vorstehers der Stadtverordnetenversammlung der Ortsamtsleiter sowie an die Stelle der Stadtverordnetenversammlung der Beirat."

26. Der bisherige Dritte Teil wird Vierter Teil; die bisherigen §§ 44 und 45 werden §§ 54 und 55.
27. Der neue § 55 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Dies gilt nicht für § 38 Abs. 2, § 39 Abs. 1 sowie § 47 Abs. 3 und 6.“
28. Der bisherige § 46 wird § 56. Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Die Kosten der Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen trägt die Stadt Bremen.“
29. Nach § 56 wird folgender § 57 eingefügt:

„§ 57 Wahlstatistik

(1) Das Ergebnis der Wahlen ist statistisch zu bearbeiten.

(2) Für die Wahlen zur Bürgerschaft kann der Landeswahlleiter bestimmen, daß in den von ihm im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt zu benennenden Wahlbezirken auch Statistiken über Geschlechts- und Altersgliederung der Wahlberechtigten und Wähler unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge zu erstellen sind. Die Trennung der Wahl nach Altersgruppen und Geschlechtern ist nur zulässig, wenn die Stimmabgabe der einzelnen Wähler dadurch nicht erkennbar wird."

30. Der bisherige § 47 wird § 58 und in Satz 2 wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden die Worte „sowie über das Bußgeldverfahren“ gestrichen.
 - b) In Nummer 6 werden die Worte „des Wahlbereichsausschusses“ durch die Worte „der Wahlausschüsse“ ersetzt.
 - c) In Nummer 11 werden die Worte „und die dadurch entstehenden Kosten“ gestrichen.
 - d) Nummer 14 erhält folgende Fassung:
„14. die Durchführung von Nachwahlen und Wiederholungswahlen sowie die Berufung von Listennachfolgern,“
 - e) In Nummer 17 wird die Anführung „§ 17 Abs. 2“ durch „§ 16“ ersetzt.

Artikel 2

Der Senator für Inneres wird ermächtigt, das Bremische Wahlgesetz in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung mit dem Datum der Veröffentlichung bekanntzumachen und dabei die Inhaltsübersicht zu ändern sowie Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 25 findet erstmalig auf die Wahlen der Beiräte Anwendung, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gleichzeitig mit der nächsten Wahl zur Bürgerschaft durchzuführen sind.

BEGRÜNDUNG

I. Allgemeiner Teil

1. Die Notwendigkeiten für eine Änderung des Bremischen Wahlgesetzes ergeben sich aus der Fortentwicklung des Bundeswahlrechts, den Erfahrungen aus den letzten Wahlen zur Bremischen Bürgerschaft und zur Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven sowie dem erstmalig landesgesetzlich zu regelnden Verfahren einer Direktwahl der stadtbremischen Beiräte.

Die Einführung der Direktwahl, d. h. die kommunalverfassungsrechtliche Entscheidung darüber, ob die Beiräte in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden, sowie die Grundregelungen des aktiven und passiven Wahlrechts zu den Beiräten sollen im Rahmen von Artikel 145 der Landesverfassung vom Ortsgesetzgeber der Stadt Bremen im Beiratsgesetz selbst getroffen werden. Insoweit wird auf die Novellierung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen verwiesen.

2. Mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes werden angestrebt:

- a) materielle und redaktionelle Änderungen im Ersten Teil des Bremischen Wahlgesetzes zur Wahl der Bürgerschaft (§§ 1 bis 41), die auch aufgrund veränderter Anforderungen aus der künftigen Verbindung von Bürgerschafts- und Beiratswahlen vorgeschlagen werden
— Artikel 1 Nr. 1 bis 23 des Entwurfs —,
- b) überwiegend redaktionelle Änderungen im Zweiten Teil des Bremischen Wahlgesetzes zur Kommunalwahl der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven (neue §§ 42 bis 47)
— Artikel 1 Nr. 24 des Entwurfs —,
- c) Einfügung eines neuen Dritten Teils zum Wahlverfahren der Beiräte (neue §§ 48 bis 53) nach dem Vorbild des Zweiten Teils zur Kommunalwahl der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven
— Artikel 1 Nr. 25 des Entwurfs —,
- d) Anpassung der gemeinsamen Schlußbestimmungen für alle Wahlen im Vierten Teil (neue §§ 54 bis 58)
— Artikel 1 Nr. 26 bis 30 des Entwurfs —.

Die Einfügung eines neuen Dritten Teils in das Bremische Wahlgesetz verfolgt insbesondere das Ziel, die Direktwahl der Beiräte soweit wie möglich nach dem gleichen Wahlverfahren wie die gleichzeitige Wahl zur Bürgerschaft durchzuführen. Wahlrecht, Wahlsystem, Wahlorgane, Wahlvorbereitung und Wahlhandlung müssen bei Beibehaltung des bewährten Prinzips verbundener Wahlen weitgehend identisch sein. Im Interesse eines einheitlichen und praktikablen Wahlverfahrens kann daher in der Regel auf die entsprechend anwendbaren Vorschriften zur Wahl der Bürgerschaft und — vereinzelt — zur Stadtverordnetenversammlung verwiesen werden. Mit dem Vorschlag, das Wahlverfahren der Beiräte im Bremischen Wahlgesetz aufzunehmen, sollen zugleich die notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen für eine Novellierung der Landeswahlordnung (LWO) geschaffen werden, die künftig die gemeinsame Durchführung von Beiratswahlen und Bürgerschaftswahlen im einzelnen sicherstellt.

3. Neben den Regelungen zum Wahlverfahren der Beiräte sind folgende, jeweils in der vorgeschlagenen Neufassung zitierte Änderungen des Bremischen Wahlgesetzes hervorzuheben:

- Einführung des Wahlrechts für Seeleute und Binnenschiffer (§ 1 Abs. 3);
- Anpassung von Vorschriften, die eine entsprechende Anwendung bei den Beiratswahlen ermöglichen sollen (§§ 3, 10, 12, 25, 31 Abs. 5, § 34);
- Übernahme der bundesrechtlichen Regelung zur Zusammensetzung und Bildung der Wahlausschüsse (§ 11 Abs. 2 und 3);

- Terminologische Bereinigung des Begriffs „Vertrauensmann“ durch „Vertrauensperson“ (§ 11 Abs. 4, §§ 20 bis 23);
 - Aufnahme einer Frist für die späteste Festsetzung des Wahltages durch die Bürgerschaft im Interesse rechtzeitiger Wahlvorbereitung (§ 14);
 - Führung des Wählerverzeichnisses im automatisierten Verfahren und Beschränkung der Zeit für die Auslegung des Wählerverzeichnisses auf das erforderliche Maß (§ 15 Abs. 1);
 - Gesetzliche Festlegung der Einzelheiten über Inhalt, Form und Verfahren der Beteiligungsanzeige durch im Deutschen Bundestag oder in der Bürgerschaft nicht hinreichend vertretene Parteien und Wählervereinigungen (§ 16);
 - Verlängerung von Fristen und Terminen zur Verminderung des Zeitdrucks für Wahlvorschlagsträger und Wahlorgane, insbesondere bei der zusätzlichen Vorbereitung und Durchführung von Direktwahlen zu insgesamt 22 Beiräten (§§ 16, 17, 23, 24 Abs. 1);
 - Klarstellung der Wahlberechtigung der Unterzeichner von Wahlvorschlägen im Zeitpunkt der Unterschriftsleistung (§ 18 Abs. 2);
 - Sicherung einer einheitlichen Stimmzettelgestaltung bei allen verbundenen Wahlen (§ 24 Abs. 2, § 45 Abs. 3, § 51 Abs. 3);
 - Übernahme des bundesrechtlichen Verbots der Sammlung von Unterstützungsunterschriften vor Wahllokalen während der Wahlzeit (§ 27);
 - Abwicklung der Briefwahl durch die Gemeindebehörden entsprechend der Praxis bei Bundestagswahlen (§ 29);
 - Aufnahme einer Einspruchsbegründungsfrist bei Wahleinsprüchen zur Vermeidung längerfristiger Unsicherheiten im Wahlprüfungsverfahren über die Gültigkeit der stattgefundenen Wahl (§ 38 Abs. 2, § 47 Abs. 3);
 - Übernahme der Regelungen für die allgemeine Wahlstatistik aus der Landeswahlordnung in das Wahlgesetz und Beschränkung der besonderen repräsentativen Wahlstatistik auf die Wahl zur Bürgerschaft (§ 57).
4. Der Gesetzentwurf begründet zusätzliche Ausgaben des Landes und der Stadtgemeinde Bremen. Das Wahlverfahren der Beiräte führt wegen der notwendigen Schaffung eines neuen Verbundwahlverfahrens mit der Bürgerschaftswahl zu einmaligen Kosten von ca. DM 1 Million. Erforderlich sind insbesondere neue ADV-Verfahren, die die Vorbereitung, Durchführung, Ergebnisdarstellung und Wahlstatistik der verbundenen Bürgerschafts- und Beiratswahlen mit ihren quantitativ und qualitativ höheren Anforderungen an die Wahlämter und Wahlorgane weitgehend automatisieren. Einzelheiten dazu sollen in der Landeswahlordnung geregelt werden. Bei Durchführung der automatisiert verbundenen Wahlen entstehen wiederholte Mehrkosten von zur Zeit geschätzt DM 60.000,—. Die einmaligen Kosten können durch Einsparungen bei außerplanmäßigen Personalkosten in drei bis vier künftigen Wahlen amortisiert werden.

II. Die einzelnen Vorschriften

Artikel 1

Zu Nummer 1 — § 1

Nach § 22 des Bremischen Meldegesetzes vom 4. Dezember 1982 (Brem.GBl. S. 289) unterliegen Seeleute und Binnenschiffer ohne Landwohnung der Meldepflicht. Bei den Bundestagswahlen sind sie und die Angehörigen ihres Hausstandes wahlberechtigt (§ 12 Abs. 4 BWG). Dies soll künftig auch für die Bürgerschafts- und Kommunalwahlen gelten, bei denen die Seeleute und Binnenschiffer gemäß § 11 Abs. 1 LWO wie Wohnungsinhaber von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden.

Zu Nummer 2 — § 3

Die vorgeschlagene Neufassung berücksichtigt die entsprechende Anwendung dieser Vorschrift bei den Beiratswahlen gemäß § 48 Abs. 2 Nr. 2 des Entwurfs.

Zu Nummer 3 – § 7

1. Zu Buchstabe a

In Anlehnung an § 18 Abs. 5 BWG soll aus Gründen der Rechtssicherheit bestimmt werden, daß eine Partei oder Wählervereinigung in jedem Wahlbereich (bei Beiratswahlen in jedem Beiratsbereich) nur einen Wahlvorschlag einreichen kann.

2. Zu Buchstabe b

In Anlehnung an die Regelung in § 6 Abs. 4 Satz 4 BWG sollen für den Fall, daß auf eine Liste mehr Sitze entfallen, als diese Bewerber enthält, die Sitze unbesetzt bleiben mit der Folge, daß sich die Mitgliederzahl vermindert. Der Vorschlag entspricht der in § 36 Abs. 1 Satz 5 getroffenen Regelung bei Erschöpfung des Wahlvorschlages. Er gilt für alle verbundenen Wahlen.

Zu Nummer 4 – §§ 10 bis 12

1. Der Vorschlag will die §§ 10 bis 12 redaktionell an die §§ 8 bis 10 BWG anpassen.
2. In § 11 Abs. 2 und 3 soll die bundesrechtliche Regelung in § 9 Abs. 2 BWG übernommen werden. Danach bestehen die Wahlausschüsse aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und sechs von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern. Das Nähere über die Auswahl der Beisitzer soll entsprechend § 4 BWO in der Landeswahlordnung geregelt werden (angemessene Berücksichtigung der Parteien und Wählervereinigungen in der Reihenfolge der bei der letzten Bürgerschaftswahl in dem jeweiligen Gebiet errungenen Stimmzahlen).
3. § 11 Abs. 4 Satz 2 enthält eine Folgeänderung zu der Änderung des § 20 (vgl. unten zu Nummer 8).

Zu Nummer 5 – § 13 Abs. 1 Satz 1

Redaktionelle Bereinigung.

Zu Nummer 6 – § 14 Satz 1

Der Vorschlag bezweckt im Zusammenhang mit der gleichzeitig vorgesehenen Verlängerung und Vorverlegung anderer Fristen im termingebundenen Verfahren der Wahlvorbereitung auch eine rechtzeitige Festsetzung des Wahltages zu einem bestimmten Endzeitpunkt. Im Interesse der am Wahlverfahren Beteiligten erscheint hierfür eine Frist von neun Monaten vor Ablauf der Wahlperiode der Bürgerschaft angemessen und vertretbar.

Zu Nummer 7 – §§ 15 bis 18

1. Zu § 15 – Wählerverzeichnis und Wahlschein

Die Neufassung des Absatzes 1 Satz 1 bis 3 trifft die notwendige Erhebungsgrundlage zur Führung des Wählerverzeichnisses im automatisierten Verfahren. Satz 4 begrenzt die Zeit für die Auslegung auf die Werktage vom 20. bis zum 16. Tage vor der Wahl (Montag bis Freitag in der dritten Woche vor der Wahl). In der Praxis hat sich gezeigt, daß von der ohnehin selten genutzten Möglichkeit, das Wählerverzeichnis einzusehen, an Samstagen kaum Gebrauch gemacht wird. Der mit der Auslegung an diesen Tagen verbundene Aufwand, der die Wahlämter erheblich belastet, erscheint daher nicht vertretbar.

2. Zu § 16 – Beteiligungsanzeige

- a) In Anlehnung an § 18 Abs. 2 Satz 1 BWG sollen die jeweils unterschiedlichen Regelungen im geltenden Recht über die Behandlung alter und neuer Parteien bzw. Wählervereinigungen bei der
 - Besetzung der Wahlausschüsse in § 10 Abs. 3 bis 5 (vgl. oben zu Nummer 4)
 - Anzeigepflicht nebst Beibringung von Unterstützungsunterschriften in § 17 Abs. 2 Satz 1
 - Reihenfolge auf dem Stimmzettel in § 24 Abs. 2 (vgl. unten zu Nummer 12 Buchstabe b)

insgesamt harmonisiert werden. In § 16 Abs. 1 Satz 1 (bisher § 17 Abs. 2 Satz 1) soll künftig die Anzeigepflicht für Parteien und Wählervereinigungen entfallen, die im Deutschen Bundestag oder in der Bürgerschaft seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, weil damit ihre Eigenschaft als Partei oder Wählervereinigung zweifelsfrei feststeht.

- b) Der Endzeitpunkt für die Teilnahmeanzeige soll vom 54. auf den 75. Tage vor der Wahl und der Zeitpunkt für die Entscheidungen des Landeswahlausschusses vom 44. auf den 58. Tage vor der Wahl vorverlegt werden. Die im Wahlgesetz bislang verhältnismäßig kurz bemessenen Fristen oder kurz vor der Wahl liegenden Termine für die Vornahme bestimmter Handlungen im Verfahren der Wahlvorbereitung und -durchführung müssen im Interesse der am Wahlverfahren Beteiligten in vertretbarem Maße verlängert bzw. vorgezogen werden, um den Zeitdruck insbesondere bei der zusätzlichen Vorbereitung und Durchführung von Direktwahlen zu den Beiräten zu mindern.
- c) In § 16 Abs. 1 Satz 2 bis 5 und Abs. 2 soll aus Gründen der Rechtssicherheit die bundesrechtliche Regelung zu den Einzelheiten über Inhalt, Form und Verfahren der Teilnahmeanzeige sowie über die Beseitigung und die Folgen von nicht behobenen Mängeln übernommen werden.

3. Zu § 17 — Einreichung der Wahlvorschläge

Infolge der Vorverlegung des Termins für die Teilnahmeanzeige kann auch der Endzeitpunkt für die Einreichung der Wahlvorschläge vom 34. auf den 54. Tage vor der Wahl vorverlegt werden. Auf die Begründung zu § 16 unter Buchstabe b wird verwiesen.

4. Zu § 18 — Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Neben einer redaktionellen Bereinigung des geltenden Wortlauts werden in Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 3 die in der LWO geregelten Wählbarkeitsbescheinigungen für Bewerber und Wahlrechtsbescheinigungen für Unterzeichner von Wahlvorschlägen aus Gründen des Datenschutzes auf gesetzliche Grundlage gestellt. In Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz wird zur Beseitigung von Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten in der Wahlpraxis ausdrücklich festgelegt, daß maßgebender Zeitpunkt, in dem die Wahlberechtigung des Unterzeichners vorliegen muß, der Tag der Unterzeichnung des Vorschlages ist. Diese Festlegung entspricht der Regelung in § 20 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz BWG.

Zu Nummer 8 — § 20

Die geschlechtsspezifische Bezeichnung „Vertrauensmann“, die inzwischen häufig auf Kritik stößt, wird durch die geschlechtsneutrale Bezeichnung „Vertrauensperson“ ersetzt.

Zu Nummer 9 — § 21 —, zu Nummer 10 Buchstaben a und c — § 22 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 — sowie zu Nummer 11 Buchstabe b — § 23 Abs. 2 Satz 2

Folgeänderungen zu der Änderung des § 20 (vgl. oben zu Nummer 8).

Zu Nummer 10 Buchstabe b — § 22 Abs. 2 Satz 2

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 11 Buchstaben a und c — § 23 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 5

Vorverlegung der Entscheidungen über die Zulassung der Wahlvorschläge vom 30. auf den 44. Tage vor der Wahl und über Beschwerden gegen Entscheidungen der Wahlbereichsausschüsse bzw. des Stadtwahlausschusses vom 24. auf den 37. Tage vor der Wahl. Auf die Begründung zur Vorverlegung der Fristen in § 16 wird verwiesen (vgl. oben zu Nummer 7 unter Abschnitt 2. Buchstabe b).

Zu Nummer 12 — § 24

1. Zu Buchstabe a

Der Endzeitpunkt für die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge wird vom 20. auf den 27. Tage vor der Wahl vorverlegt. Auf die Begründung zu Nummer 7 unter Abschnitt 2. Buchstabe b wird verwiesen.

2. Zu Buchstabe b

- a) Die Vorschrift regelt die Reihenfolge der Wahlvorschläge in der öffentlichen Bekanntmachung. Diese ist nach § 25 Abs. 2 Satz 2 auch für die Auf-
führung der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel maßgebend. Die Neufassung des Absatzes 2 Satz 1 harmonisiert die Regelung über die Reihenfolge parlamentarisch
vertretener Parteien und Wählervereinigungen mit der Bestimmung in § 16 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs über die dortige Behandlung alter und neuer Wahlvorschlagsträger.
- b) Die bisherige Anknüpfung an die Zahl der Stimmen im Wahlbereich wird durch die Zahl der Gesamtstimmen im Lande Bremen ersetzt, um eine unterschiedliche Reihenfolge in Bremen und Bremerhaven zu vermeiden. Die einheitliche Reihenfolge der Wahlvorschläge sowohl in den beiden Wahlbereichen als auch bei den im jeweiligen Wahlbereich verbundenen Kommunalwahlen soll im Interesse einer einheitlichen Wahlwerbung, insbesondere einer einheitlichen Listennummer, aufrechterhalten werden (vgl. auch § 45 Abs. 3 und § 51 Abs. 3 des Entwurfs).

Zu Nummer 13 — § 25

1. Zu Buchstabe a

Auf die Begründung zu Nummer 2 wird verwiesen.

2. Zu Buchstabe b

Anpassung des gesetzlichen Wortlauts an die bestehende Praxis nach § 30 Abs. 2 LWO. Die Aufführung des — gebräuchlichen — Vornamens (Rufnamen) auf dem Stimmzettel kennzeichnet Bewerberinnen und Bewerber.

Zu Nummer 14 — § 26

1. Zu Buchstabe a

Redaktionelle Bereinigung.

2. Zu Buchstabe b

Mit Rücksicht auf die Einführung des Begriffs „Vertrauensperson“ anstelle des Begriffs „Vertrauensmann“ können sich aus dem in § 26 Abs. 3 verwendeten Begriff „Person seines Vertrauens“ Mißverständnisse ergeben. Deshalb sollen an dieser Stelle die Worte „anderen Person (Hilfsperson)“ verwendet werden.

Zu Nummer 15 — § 27

Der Vorschlag übernimmt aus Gründen einheitlicher Handhabung bei allen Wahlen die Regelung in § 32 BWG.

Zu Nummer 16 — § 29

Nach der geltenden Regelung sind die Wahlbriefe an den Wahlbereichsleiter zu adressieren. Entsprechend der Praxis bei Bundestagswahlen soll künftig die Gemeindebehörde (Wahlamt Bremen bzw. Wahlamt Bremerhaven) zuständig sein, was die vorteilhafte Verwendung einheitlicher Wahlbriefumschläge für beide Wahlen zur Folge hat.

Zu Nummer 17 — § 31

1. Zu Buchstabe a

Folge der Änderung in Nummer 14 Buchstabe b.

2. Zu Buchstabe b

Die vorgeschlagene Neufassung berücksichtigt die entsprechende Anwendung dieser Vorschrift bei den Beiratswahlen gemäß § 48 Abs. 2 Nr. 1 des Entwurfs.

Zu Nummer 18 — § 33 Abs. 1

Redaktionelle Anpassung an die Regelung in § 45 BWG.

Zu Nummer 19 — § 34 Abs. 1 Nr. 6 —, zu Nummer 20 — § 35 Abs. 2 Satz 3 — und zu Nummer 21 — § 36

Redaktionelle Bereinigungen.

Zu Nummer 22 — § 38 Abs. 2 Satz 1

Die geltende Regelung zum Verfahren der Wahlprüfung sieht nur vor, daß der Einspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses schriftlich einzulegen ist. Die Nachprüfung der Wahl durch die Wahlprüfungsorgane setzt jedoch eine hinreichende Begründung des Einspruchs voraus, aus der sich entnehmen läßt, worin ein Wahlfehler liegen soll. In Angleichung an das Wahlprüfungsverfahren des Bundestages (§ 2 Abs. 2 und 4 Wahlprüfungsgesetz vom 12. März 1951) und anderer Landtage schlägt der Entwurf deshalb vor, daß der Einspruch binnen der Einmonatsfrist auch schriftlich zu begründen ist. Bei dieser Frist handelt es sich um eine Ausschußfrist. Es besteht ein öffentliches Interesse an alsbaldiger Klarheit über die Gültigkeit der Wahl und damit über die Zusammensetzung der Bürgerschaft (Stadtverordnetenversammlung, Beiräte).

Zu Nummer 23 — § 41

1. Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung an den Wortlaut in § 44 Abs. 1 BWG.

2. Zu Buchstabe b

Absatz 3 Satz 1 verlängert den Wiederholungswahltermin im Interesse hinreichender Wahlvorbereitung von 60 Tagen auf drei Monate. Der neue Satz 2 entspricht der Regelung in § 44 Abs. 3 Satz 2 BWG. Danach ist eine Wiederholungswahl bei nur teilweiser Ungültigkeitserklärung der Wahl (z. B. in einzelnen Wahlbezirken oder in einem Wahlbereich) entbehrlich, wenn innerhalb von sechs Monaten seit Rechtskraft der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren eine reguläre Neuwahl stattfindet.

Zu Nummer 24 — Zweiter Teil (§§ 42 bis 47)

1. Die aus redaktionellen Gründen vorgeschlagene Neufassung der §§ 42 bis 47 übernimmt weitgehend das geltende Recht zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung.

2. Darüber hinaus wird durch die vorgeschlagene Regelung in § 42 Abs. 2 Nr. 1 i. V. mit § 43 Abs. 1 die Wahlberechtigung zur Stadtverordnetenversammlung inhaltlich klargestellt. Künftig ist materiell wahlberechtigt zur Stadtverordnetenversammlung, wer im Wahlbereich Bremerhaven zur Bürgerschaft wahlberechtigt ist, d. h.

— die materiellen Voraussetzungen des § 1 des Bremischen Wahlgesetzes erfüllt (u. a. drei Monate Wohnung im Lande Bremen anstelle drei Monate Wohnung im Gebiet der Stadt Bremerhaven)

und

— die formellen Voraussetzungen des Wahlrechts zur Bürgerschaft gerade im Wahlbereich Bremerhaven erfüllt, m. a. W. einen Anspruch hat, im Wahlbereich Bremerhaven in ein Wählerverzeichnis für die Bürgerschaftswahl aufgenommen zu werden oder einen Wahlschein zu erhalten.

Die Wählerverzeichnisse zur Wahl der Bürgerschaft im Wahlbereich Bremerhaven und zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung sind damit inhaltlich identisch. Auf diese Weise kann die langjährig nach § 71 Abs. 1 LWO geltende Praxis beibehalten werden, wonach zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung nur das Wählerverzeichnis für die Bürgerschaftswahl aufgestellt, ausgelegt und benutzt wird. Dies hat folgende Auswirkungen:

In das Wählerverzeichnis des Wahlbereichs Bremerhaven werden zur Bürgerschaft Wahlberechtigte aufgenommen, die die gesetzliche Mindestaufenthaltsdauer von drei Monaten im Lande Bremen erfüllen. Diese Wahlberechtigten wohnen in der Regel auch länger als drei Monate in der Stadt Bremerhaven. Das Erfordernis der Seßhaftigkeit im jeweiligen Wahlgebiet wird damit auch für die Kommunalwahl in Bremerhaven weitgehend eingehalten. Nur in wenigen Ausnahmefällen gibt es Wahlberechtigte, die am Wahltag die Dreimonatsfrist in Bremerhaven nicht erfüllen oder dort nicht mehr wohnen (z. B. bei Umzügen von Bremen nach Bremerhaven innerhalb der Dreimonatsfrist bis zum 21. Tage vor der Wahl oder bei Fortzügen von Bremerhaven nach Bremen nach dem genannten Tage). Angesichts der geringen Zahl von Betroffenen (ca. 65 Personen) erscheint es hinnehmbar, bei der vorgeschlagenen materiellen Wahlbe-

rechti gung zur Stadtverordnetenversammlung auf die strenge Einhaltung der sonst üblichen Selbsthaftigkeitsvoraussetzungen zu verzichten, da anderenfalls ein eigenständiges Wählerverzeichnis zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung mit unverhältnismäßigem Regelungsaufwand erstellt werden müßte.

Für den Vorschlag spricht auch, daß in vergleichbarer Weise im Wahlbereich Bremen bei der Stadtbürgerschaft verfahren wird, die nach Artikel 148 der Landesverfassung aus den von den stadtbremischen Wählern in die Bürgerschaft gewählten Vertretern besteht. Der zur Bürgerschaft (Landtag) Wahlberechtigte wird bei einem Umzug von Bremerhaven nach Bremen innerhalb der Dreimonatsfrist ebenfalls ohne längerfristigen Aufenthalt in der Stadt Bremen zum stadtbremischen Wähler.

Zu Nummer 25 — Dritter Teil (§§ 48 bis 53)

1. Zu § 48 — Anwendung des Wahlgesetzes

Nach dem Vorbild des § 42 (Kommunalwahl Bremerhaven) wird für die Wahl der Beiräte die entsprechende Anwendung sämtlicher Vorschriften des Ersten Teils des Wahlgesetzes über die Bürgerschaftswahl (Erster bis Achter Abschnitt) vorgeschlagen, soweit nicht beiratsbezogene Besonderheiten zu abweichenden Regelungen zwingen. Dies bedeutet im einzelnen:

a) Wahlrecht und Wählbarkeit (Erster Abschnitt)

Auf die abweichende Regelung in § 49 des Entwurfs wird verwiesen.

b) Wahlsystem (Zweiter Abschnitt)

- Jeder zum Beirat Wahlberechtigte hat eine — gesonderte — Stimme für die Wahl seines Beirates (§ 6).
- Gewählt wird der Beirat nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Listenwahlvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen (§ 7 Abs. 1).
- Für jeden Beiratsbereich sind selbständige Wahlvorschläge aufzustellen. Eine Partei oder Wählervereinigung kann in jedem Beiratsbereich nur einen Wahlvorschlag einreichen (§ 7 Abs. 2).
- Die Verteilung der im Beiratsbereich zu vergebenden Sitze erfolgt nach dem Stimmenverhältnis im Beiratsbereich aufgrund des Höchstzahlverfahrens d' Hondt. Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Beiratssitze, als Bewerber benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt; die Mitgliederzahl des Beirates verringert sich entsprechend; eine Neuverteilung der verbleibenden Sitze findet nicht statt (§ 7 Abs. 3).
- Auf eine beiratsbezogene 5%-Sperrklausel kann und muß verzichtet werden, da das sog. natürliche Quorum zur Erlangung eines Beiratssitzes aufgrund der geringen Mitgliederzahlen der Beiräte in der Regel bereits über 5 % liegt (§ 7 Abs. 4 i. V. mit § 48 Abs. 3).

c) Wahlbezirke und Wahlorgane (Dritter Abschnitt)

- Für die Stimmabgabe zum Beirat wird jeder Beiratsbereich in Wahlbezirke aufgeteilt, die mit denen zur Bürgerschaftswahl identisch sind (§ 9).
- Wahlorgane für die Beiratswahl sind u. a. der Landeswahlleiter und der Landeswahlausschuß für das Gebiet aller Beiratsbereiche sowie der Wahlbereichsleiter und der Wahlbereichsausschuß Bremen für alle Beiratsbereiche (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2). Für die Wahlen zu den einzelnen Beiräten kann wegen ihrer Verbindung mit der Bürgerschaftswahl auf die Bestellung besonderer Wahlorgane wie Beiratswahlleiter und Beiratswahlausschuß nach Art der kommunalen Wahlorgane in Bremerhaven (Stadtwahlleiter, Stadtwahlausschuß) verzichtet werden. Diese Aufgaben soll für alle Beiratsbereiche der Leiter des Wahlbereichs Bremen und der Wahlbereichsausschuß Bremen mit übernehmen.

d) Vorbereitung der Wahl (Vierter Abschnitt)

- Parteien und Wählervereinigungen, die weder im Deutschen Bundestag oder in der Bürgerschaft noch in mindestens einem Beirat seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten

waren, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 75. Tage vor der Wahl dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuß ihre Eigenschaft als Partei oder Wählervereinigung festgestellt hat (§ 16).

- Die Wahlvorschläge zu den einzelnen Beiräten sind dem Wahlbereichsleiter Bremen spätestens am 54. Tage vor der Wahl bis 18 Uhr schriftlich einzureichen (§ 17).
- Die Aufstellung der Wahlvorschläge richtet sich nach der entsprechend anwendbaren Bestimmung in § 19. Nach § 19 Abs. 1 müssen die Beiratskandidaten in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung gewählt werden. Mitgliederversammlung ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zutritts im Beiratsbereich zum Beirat wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Diese Voraussetzungen erfüllen nur solche Mitglieder, die u. a. im jeweiligen Beiratsbereich wohnen. Bei Nominationsversammlungen zu den Beiräten sind daher die Grenzen der einzelnen Beiratsbereiche grundsätzlich einzuhalten.

Um parteiorganisatorischen Gegebenheiten und Bedürfnissen Rechnung zu tragen, können die Bewerber auch in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung im satzungsmäßig untersten Gebietsverband, der für mehrere Beiratsbereiche zuständig ist, gewählt werden (§ 19 Abs. 2 i. V. mit § 48 Abs. 2 Nr. 1).

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen (§ 19 Abs. 3). Das Nähere über das Verfahren für die Bewerberwahl zu regeln ist Angelegenheit der Satzungen der Parteien und Wählervereinigungen (§ 19 Abs. 5).

- Der Wahlbereichsausschuß Bremen entscheidet am 44. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge für die einzelnen Beiräte (§ 23 Abs. 1).
- Der Wahlbereichsleiter Bremen macht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 27. Tage vor der Wahl öffentlich bekannt (§ 24 Abs. 1).
- Für jeden Beiratsbereich werden — gesonderte — Stimmzettel hergestellt (§ 25).

e) Wahlhandlung (Fünfter Abschnitt)

Die Wahlhandlung zu den Beiräten, wie Stimmabgabe, Briefwahl etc., entspricht weitgehend der Wahlhandlung zur Bürgerschaft (§§ 26 bis 29).

f) Feststellung des Wahlergebnisses (Sechster Abschnitt)

- Der Wahlbereichsausschuß Bremen stellt fest, wie viele Stimmen im jeweiligen Beiratsbereich für die einzelnen Wahlvorschläge abgegeben worden sind und welche Bewerber gewählt sind (§ 30 Abs. 3).
- Der Wahlbereichsleiter Bremen benachrichtigt die gewählten Bewerber und fordert sie zur Annahme ihrer Wahl in den Beirat auf (§ 30 Abs. 5).
- Das Wahlergebnis zu den Beiräten wird vom Wahlbereichsleiter Bremen öffentlich bekanntgemacht (§ 30 Abs. 6).

g) Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Beirat (Siebter Abschnitt)

- Ein in den Beirat gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft im Beirat mit Eingang seiner Annahmeerklärung beim Wahlbereichsleiter Bremen, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Beirates (§ 33).
- Ein Beiratsmitglied verliert seinen Sitz bei Eintritt der in § 34 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 aufgeführten Verlusttatbestände, z. B. durch Verzicht. Es tritt Listennachfolge ein (§ 36).

2. Zu § 49 — Wahlrecht und Wählbarkeit

Die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit zu den Beiräten sollen im Beiratsgesetz geregelt werden. Auf die Begründung — Allgemeiner Teil — wird verwiesen.

3. Zu § 50 — Wahltag

Die Vorschrift verknüpft den Wahltermin für die Beiräte mit dem nach § 14 für die Wahl zur Bürgerschaft bestimmten Wahltag.

4. Zu § 51 — Beteiligungsanzeige, Wahlvorschläge

- a) Die Einreichungsbefugnis für Beteiligungsanzeigen und für Wahlvorschläge soll nach dem Vorbild des § 45 (Kommunalwahl Bremerhaven) bei dem für das Gebiet der Stadt Bremen satzungsmäßig zuständigen Vorstand liegen.
- b) Die Pflicht zur Anzeige der Beteiligung an der Wahl der Beiräte entfällt auch für Parteien und Wählervereinigungen, die nur in mindestens einem Beirat vertreten sind.
- c) Das erforderliche Quorum an Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge neuer Parteien und Wählervereinigungen kann nicht aus einer entsprechenden Anwendung der für die Bürgerschaftswahl geltenden Regelung in § 18 Abs. 2 Satz 2 abgeleitet werden. Danach müßten die Wahlvorschläge für die einzelnen Beiräte jeweils von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Beiratsbereichs unterzeichnet sein. Dies würde aufgrund der unterschiedlichen Anzahl der Wahlberechtigten und der Sitze in den einzelnen Beiratsbereichen zu unausgewogenen Quoren von 1 bis ca. 35 führen. Der Entwurf schlägt deshalb vor, bei der Bemessung der erforderlichen Unterschriften jeweils die doppelte Mitgliederzahl des Beirates zugrunde zu legen (Quoren von 14 bis 38). Dieses Quorum bleibt auch in kleinen Beiratsbereichen mit wenigen Wahlberechtigten erheblich unter dem für die Erringung eines Sitzes erforderlichen Stimmenaufkommen, so daß es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unbedenklich ist.

5. Zu § 52 — Unvereinbarkeit

Absatz 1 übernimmt die bisher im Beiratsgesetz geregelten Unvereinbarkeiten zwischen Beiratsmandat und anderen Ämtern. Absätze 2 und 3 regeln die Rechtsfolgen der Unvereinbarkeit.

6. Zu § 53 — Wahlprüfung

Das vorgeschlagene Verfahren zur Wahlprüfung ist den bewährten Regelungen in § 47 zur Überprüfung der Kommunalwahl Bremerhaven nachgebildet. Wie dort scheidet auch bei der Wahl der Beiräte eine Zuweisung der Wahlprüfungsangelegenheiten an das Wahlprüfungsgericht aus. Kommunale Wahlprüfungsangelegenheiten sind öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art, für die nach § 40 VwGO der Verwaltungsrechtsweg vorgeschrieben ist. Die Wahlprüfung ist danach Sache des neugewählten Beirates, dessen Entscheidung vor dem Verwaltungsgericht ggf. von den Betroffenen sowie in amtlicher Eigenschaft auch vom Leiter des Wahlbereichs Bremen und vom Landeswahlleiter angefochten werden kann.

Zu Nummer 26 — §§ 54, 55 — und zu Nummer 27 — § 55 Abs. 1 Satz 2

Folge der Änderungen in Nummer 24 und 25.

Zu Nummer 28 — § 56

Der neue Absatz 3 regelt die Kostentragungspflicht der Stadt Bremen für die Durchführung der Beiratswahlen.

Zu Nummer 29 — § 57

Der Vorschlag übernimmt die bisherige Regelung aus § 65 LWO über die wahlstatistischen Auszählungen unter Angleichung an die Vorschrift in § 51 BWG.

Zu Nummer 30 — § 58

Redaktionelle Bereinigung.

Artikel 2

Wegen der zahlreichen Änderungen des Wahlgesetzes ist eine Neubekanntmachung geboten.

Artikel 3

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes. Nach Absatz 2 sollen die Regelungen über das Wahlverfahren der Beiräte in Artikel 1 Nr. 25 des Entwurfs erstmalig auf die gleichzeitige Wahl der Beiräte und der Bürgerschaft im Jahre 1991 Anwendung finden.